

Situation im Kanton Waadt

14. April 2003: Neue Waadtländer Verfassung

- Vollständige **Gleichstellung** der katholischen und der reformierten Kirche.
- Anerkennung beider als Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- Für die reformierte Kirche bedeutet dies definitiv das Ende des seit der Reformation bestehenden Status einer Nationalkirche.
- Für die katholische Kirche das Ende eines in in den Mentalitäten stark verwurzelten Gefühls, ein ungeliebter Fremdkörper im Kanton zu sein, was unter anderem zu einer starken Konzentration auf das kirchliche Leben in den Pfarreien und Sprachmissionen und nur wenig Präsenz im Leben der kantonalen Einrichtungen (einschliesslich der Krankenhäuser) geführt hat.
- Gleichzeitig wird vorsichtig eine Tür geöffnet, indem Kriterien formuliert werden für die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften, wie dies mit der neuen Verfassung schon der Fall ist für die Jüdische Glaubensgemeinschaft im Kanton¹.

Artikel 169 bis 172 der Kantonsverfassung:

- ... „*der Staat trägt der spirituellen Dimension des Menschen Rechnung*“ (Art. 169 Absatz 1).
- Direkt weitergeführt wird: „*Der Staat anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zum **sozialen Zusammenhalt** und zur **Vermittlung von Grundwerten**.*“ (Art. 169 Absatz 2).
- Im anschliessenden Artikel 170 kommt es zu einer entscheidend neuen Formulierung, wenn es heisst: „*Der Staat stellt (den beiden Kirchen) die notwendigen Mittel zur Verfügung zur Erfüllung ihres Auftrages **im Dienste aller im Kanton**.*“²
- = kein System staatlich eingezogener Kirchensteuern aufgrund von Mitgliederzahlen, sondern **Subventionierung aus öffentlichen Geldern von konkreten Dienstleistungen** zugunsten aller Personen, die im Kanton leben.
- Bereich des **Gesundheitswesens** wird ausdrücklich als ein Feld genannt, in dem dieser Dienst zu leisten ist.

Die Modalitäten legt in der Folge das neue Kantonsgesetz vom 1.1.2007 fest.

- Zugesichert wird, dass der Staat in seiner Subventionspolitik gleichzeitig anerkennt, dass der Dienst am Gesamt der Bevölkerung einerseits von den Kirchen konfessionell getrennt (besonders in der Pfarreiarbeit) geleistet wird...
- dem wird die vom Gesetz geprägte Formel von den „**gemeinsam ausgeführten Aufgaben**“ hinzugefügt³.

Festzuhalten sind folgende Aspekte:

- Der Verfassungstext von 2003 verzichtet auf weitestgehend auf religiöse Sprache, nimmt aber neu die Formulierung der „spirituellen Dimension des Menschen“ auf, unabhängig von seiner kulturellen und religiösen Zugehörigkeit.
- Gehört eine spirituelle Dimension wesentlich zum Menschsein, kommt implizit allen, im privaten und beruflichen Bereich, die Aufgabe zu, diese zu be-achten.
- Im gleichen Artikel, allerdings ohne einen expliziten Zusammenhang zu schaffen, wird eine besondere Rolle der Kirchen und der Religionsgemeinschaften für **sozialen Zusammenhalt und Wertvermittlung** anerkannt.
- Ein besonderes Augenmerk kommt dem Bereich der Gesundheitswesens zu.
- Anerkannt werden **konfessionelle Traditionen**.
- Vorausgesetzt werden die Fähigkeiten der Kirchen, „gemeinsame Aufgaben“ wahrzunehmen. **Christliche Ökumene** ist also nicht eine mögliche Option, sondern **Bedingung für die Erfüllung gesetzlich erwarteter Dienstleistungen**.
- Der gesetzliche und finanzielle Rahmen ist geschaffen, dass konkret ein Vertreter der Jüdischen Glaubensgemeinschaft seinen Platz innerhalb der „missions exercées en commun“ einnimmt.
- Vermag der Einbezug der spirituellen Dimension des Menschseins im Sinn einer „**Dienstleistung**“ im Gesundheitswesen vielleicht sogar zu einem **einklagbaren Recht** zu werden?

¹ Artikel 171 und 172.

² « *L'Etat leur assure les moyens nécessaires à l'accomplissement de leur mission au service de tous dans le Canton.* »

³ Kantonsgesetz zum Verhältnis zwischen Staat und den als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen Art. 8. „*Missions exercées en commun par les Eglises, cas échéant avec le concours de communautés reconnues.* »